



Gemeinde Geltendorf  
Landkreis Landsberg

**4. Änderung**  
**des Bebauungsplanes**  
**„Geltendorf - Bairafeld“,**  
**Verz.Nr. 1.22; “**

Fassung vom 12.07.2007



## Textteil zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Bairafeld“, Verz.Nr. 1.22;

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Bairafeld“, Verz.Nr. 1.22; als

### Satzung:

#### 1. Festsetzung durch Text

Der bestehende, gültige Bebauungsplan „Geltendorf – Bairafeld“ wird wie folgt geändert:

- Die Festsetzung Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:  
Dächer sind bei Hauptgebäuden als Satteldächer mit mittigem First und einer Dachneigung von 30°-40° sowie Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20° - 30° zulässig. Die Gestaltung der Dächer von Garagen wird nicht vorgeschrieben.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Geltendorf – Bairafeld“ in der Fassung vom 16.10.2000 gelten entsprechend auch für diese Änderung.

Geltendorf, den 26.09.2007

Weiß  
2. Bürgermeister



## Verfahrensvermerke

### zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Bairafeld“, Verz.Nr. 1.22;

1. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2007 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 26.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Geltendorf, den 27.09.2007

Weiß  
2. Bürgermeister

2. Der vom Gemeinderat am 12.07.2007 gebilligte Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 12.07.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2007 bis 07.09.2007 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.



Geltendorf, den 27.09.2007

Weiß  
2. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluß vom 06.09.2007 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Geltendorf, den 27.09.2007

Weiß  
2. Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan ist am 27.09.2007 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zur jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Geltendorf, den 27.09.2007

Weiß  
2. Bürgermeister

# Begründung

## zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Bairafeld“, Verz.Nr. 1.22;

Der rechtskräftige Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 180/2, /3, /4, /5, /6, /7, /8, 181, 184, 184/1, /2, 202 Tf., 203, 204, 204/1, /2, /3, /4, /5, /6, /7, /8, /9, /10, /11, /12, 205/5, /6, /7, /8, /9 Tf., 206/1, /2, /5, /7, /8, /12, 207 Tf., 207/1, /2, /3, /4, /5, /6 und 718/1 der Gemarkung Geltendorf und ist wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Staatsstraße 2054 (Fl.Nr. 975/1)  
im Süden: durch die Grundstücke Fl.Nr. 173, 206, /6, 205/3, /4, 203/2, 178, 191/1, 180 und /2  
im Osten: durch die Grundstücke Fl.Nr. 207 bzw. 208  
im Westen: durch die Hausener Straße (Fl.Nr. 732/1) und die Grundstücke Fl.Nr. 180/2, 180, 203/2, 205/4, 206/6 und 206

Folgende Änderungen werden durchgeführt:

- Die Festsetzung Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:  
Dächer sind bei Hauptgebäuden als Satteldächer mit mittigem First und einer Dachneigung von 30°-40° sowie Zeldächer mit einer Dachneigung von 20° - 30° zulässig. Die Gestaltung der Dächer von Garagen wird nicht vorgeschrieben.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Geltendorf – Bairafeld“ in der Fassung vom 16.10.2000 gelten entsprechend auch für diese Änderung.

Durch die Änderung soll die Dachgestaltung flexibler werden.

Geltendorf, den 26.09.2007

Weiß  
2. Bürgermeister

